

Hundesteuer – Abmeldung

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

1. Bisherige Hundehalterin / Hundehalter
(bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Familiennname, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

2. Letzter Tag der Hundehaltung
in Ludwigsburg

Datum

3. Hunderasse
(Bei Mischlingen bitte Rasse angeben, falls bekannt)

Bezeichnung der Rasse(n)

4. Hundesteuermarke (Eigentum der Stadt)
-bitte zutreffendes ankreuzen-

Die Hundesteuermarke Nr. _____

ist dieser Abmeldung beigelegt.

wird nachgereicht.

5. Grund der Abmeldung:

Wegzug

neuer Wohnort:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Verkauf

neuer Hundehalter/in:

Familiennname, Vorname

Tod des Hundes

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

6.1 Zahl der Hunde,
die weiterhin gehalten werden

Anzahl: _____

6.2 Halterin bzw. Halter dieser Hunde?

Familiennname, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Ergibt sich durch diese Abmeldung ein Steuerguthaben, ist dieses zu erstatten an:

Familiennname, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter/ in

Bearbeitungsvermerke

Ende der Steuerpflicht:

Buchungszeichen: 5.0102.

KMSTA erl.: _____ Handzeichen:
Datum

Hinweise des Fachbereichs Finanzen, Team Steuern

I. Anmeldung

Steuerpflicht besteht für jeden über drei Monate alten Hund. Die Hundehaltung ist dem Fachbereich Finanzen, Team Steuern innerhalb von einem Monat nach ihrem Beginn oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat, anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer).

Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Der Jahressteuerbetrag beträgt in Ludwigsburg

1. a) für den ersten Hund	144,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund	288,00 EUR
2. a) für den ersten Kampfhund und/ oder den ersten gefährlichen Hund	864,00 EUR
b) jeden weiteren Kampfhund und/ oder jeden weiteren gefährlichen Hund	1728,00 EUR

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Über die Steuerschuld erhalten Sie einen Steuerbescheid. Bitte entrichten Sie vorher möglichst keine Steuer. Mit dem Hundesteuerbescheid senden wir Ihnen die Hundesteuermarke zu. Bitte befestigen Sie die Marke deutlich sichtbar am Halsband Ihres Hundes.

Bei verspäteter Anmeldung muss ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Geldbuße geahndet (§13 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer).

II. Abmeldung

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Das Ende der Hundehaltung ist in Ihrem eigenen Interesse dem Fachbereich Finanzen, Team Steuern innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Hundesteuermarke zurückzugeben. Ergibt sich aus der Abmeldung eine Differenz zwischen der von Ihnen bereits überwiesenen und der tatsächlich zu zahlenden Steuer, wird dieser Betrag zurückerstattet.

III. Auskünfte

Formulare für die Hundeanmeldung / Hundeabmeldung können während der Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr bei dem Fachbereich Finanzen, Team Steuern, abgeholt werden.

Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte über das Hundesteuerrecht.

Formulare halten auch die Rathaus-Information und die Geschäftsstellen in den Stadtteilen bereit.